

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA  
Konzern

2023/24

Vergütungsbericht

# Vergütungsbericht 2023/24

Die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA ist eine börsennotierte Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („**KGaA**“). Nach § 162 des Aktiengesetzes („**AktG**“) haben „Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft [...] jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 des Handelsgesetzbuchs) gewährte und geschuldete Vergütung“ zu erstellen. Als KGaA verfügt die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA über einen Aufsichtsrat, jedoch nicht über einen Vorstand. Die Geschäftsführung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA obliegt vielmehr der nicht börsennotierten HORNBAACH Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin). Die HORNBAACH Management AG verfügt über einen Aufsichtsrat und einen Vorstand.

Der Aufsichtsrat der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA und die persönlich haftende Gesellschafterin HORNBAACH Management AG haben erstmals für das Geschäftsjahr 2021/22 einen Vergütungsbericht nach § 162 AktG erstellt. Die Hauptversammlung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA hat den letzten Vergütungsbericht des Geschäftsjahres 2022/23 am 7. Juli 2023 mit einer Mehrheit von 98,41 % der abgegebenen Stimmen gebilligt. Für das Geschäftsjahr 2023/24 haben der Aufsichtsrat der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA und die persönlich haftende Gesellschafterin HORNBAACH Management AG erneut einen Vergütungsbericht nach § 162 AktG erstellt. In diesem Bericht wird zum einen die jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA gewährte und geschuldete Vergütung berichtet. Zum anderen wird freiwillig auch über die jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der HORNBAACH Management AG gewährte und geschuldete Vergütung berichtet. Zudem werden die Grundzüge der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands der HORNBAACH Management AG und der Aufsichtsräte der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA und der HORNBAACH Management AG erläutert.

## A. Vergütung der Mitglieder des Vorstands der HORNBAACH Management AG

### I. Überblick über das Vorstandsvergütungssystem der HORNBAACH Management AG

Der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2023/24 liegt das vom Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG am 18. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. März 2020 beschlossene und mit Beschluss vom 24. Februar 2023 mit Wirkung zum 1. März 2023 geänderte Vergütungssystem zugrunde (das „**Vergütungssystem der HORNBAACH Management AG**“), das im Folgenden im Überblick dargestellt wird.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Feste Bestandteile der Vergütung der Vorstandsmitglieder sind das feste Jahresgehalt, Nebenleistungen und die betriebliche Altersversorgung. Variable Bestandteile sind die einjährige variable Vergütung („**EVV**“) und die mehrjährige variable Vergütung („**MVV**“). Ferner sieht das Vergütungssystem Aktienhaltevorschriften (Share Ownership Guidelines, „**SOG**“) für die Vorstandsmitglieder vor.

Die in diesem Vergütungsbericht als gewährte langfristige variable Vergütung dargestellte MVV, die zum 1. März 2020 zugeteilt wurde, richtet sich nach dem ursprünglich am 18. Dezember 2019 beschlossenen Vergütungssystem. Die Leistungskriterien für diese MVV werden ergänzend im Abschnitt 2.2.1 b) ausführlich und transparent dargestellt.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der vertraglichen Festlegung der Vergütung auch einen Marktvergleich. Bei der letzten Überarbeitung der Vergütung 2020 wurde der Marktvergleich auf Basis der Vergütung der Unternehmen des SDAX (mit Ausnahme der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA) erstellt. Bei der Ableitung der Vergütungshöhen wurden die Kriterien Umsatz, Mitarbeiteranzahl und Marktkapitalisierung zu Grunde gelegt. Die Zielvergütungshöhen sind seitdem unverändert.

**Vergütungsbestandteil****Bemessungsgrundlage / Parameter****Feste****Vergütungsbestandteile****Festes Jahresgehalt**

in 12 gleichen monatlichen Raten jeweils am Ende eines jeden Kalendermonats

**Nebenleistungen**

- Privatnutzung Dienstwagen
  - Unfallversicherung
  - Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung
  - Zuschuss zur freiwilligen Rentenversicherung bzw. alternativ zu den Beiträgen für eine Lebensversicherung i.H.v. 50 % des jeweils gültigen Rentenversicherungssatzes bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze
  - D&O-Versicherung auf Kosten der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
- Abweichende Regelungen bestehen teilweise für Vorstandsmitglieder, die zugleich Vorstandsmitglied der HORNBACH Baumarkt AG sind und Anspruch auf die jeweilige Nebenleistung bereits aufgrund ihres dort bestehenden Anstellungsverhältnisses haben.

**Betriebliche****Altersversorgung (bAV)**

Plantyp: Beitragsorientierte Leistungszusage

Beitrag: Halbjährlicher Versorgungsbeitrag i.H.v. 12,5 % des festen Brutto-Jahresgehalts

**Variable****Vergütungsbestandteile****Einjährige variable****Vergütung (EVV)**

Plantyp: Zielbonus

- Zielbetrag:
- Vorstandsvorsitzender: EUR 265.000
  - Vorstandsmitglieder: EUR 60.000

Begrenzung: 200 % des Zielbetrags

- Leistungskriterien:
- Umsatz (40 %), Free Cash Flow (30 %) und EBT (30 %) der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (Werte gemäß Konzernabschluss)
  - Modifier (0,8-1,2)

Bemessungszeitraum: Ein Jahr vorwärtsgerichtet.

Auszahlungszeitpunkt: Im Monat der Billigung des Konzernabschlusses der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA für das maßgebliche Geschäftsjahr, spätestens im Folgemonat.

Ziel: Förderung der Ausrichtung der Vorstandstätigkeit auf die verfolgte Wachstumsstrategie und Anreiz für eine kontinuierliche Steigerung der Ertragskraft und des Innenfinanzierungspotenzials.

**Mehrjährige variable****Vergütung (MVV)**

Plantyp: Performance Cash Plan

- Zielbetrag:
- Vorstandsvorsitzender: EUR 425.000
  - Vorstandsmitglieder: EUR 100.000

Der Zielbetrag der Tranche der MVV übersteigt den Zielbetrag der EVV

Begrenzung: 200 % des Zielbetrags

- Leistungskriterien:
- Relativer TSR (25 %) der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
  - ROCE-Prämie über WACC (50 %) der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und
  - ESG-Kriterien (25 %)
  - Modifier (0,8-1,2)

Performance Periode: Vier Jahre vorwärtsgerichtet. Im Monat der Billigung des

Auszahlungszeitpunkt: Konzernabschlusses für das letzte Geschäftsjahr der vierjährigen Performance Periode, spätestens im Folgemonat.

Ziel: Langfristige Anreize, eine auch im Marktvergleich adäquat hohe Rendite für die Aktionäre zu erwirtschaften und ganzheitliche Abbildung und Förderung der nachhaltig rentablen Wertschöpfung des unternehmerischen Handelns im Vorstandsvergütungssystem.

**Sonstige Regelungen****SOG**

- Verpflichtung, 50 % des Auszahlungsbetrags aus der MVV zum Erwerb von Aktien der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA einzusetzen.
- SOG-Ziel: 150 % eines festen Brutto-Jahresgehalts für den Vorsitzenden des Vorstands; 100 % eines festen Brutto-Jahresgehalts für ein ordentliches Vorstandsmitglied.
- Halten der Aktien über die Dauer der Vorstandstätigkeit.

Die SOG dienen insbesondere dazu, die Vergütungsstruktur an einem zeitlich dauerhaften Unternehmenserfolg auszurichten. Durch den Erwerb und die Haltepflicht der Aktien wird die Vorstandsvergütung an die Entwicklung des Aktienkurses der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA geknüpft, der wiederum Ausdruck der dem Unternehmen innewohnenden Ertragskraft ist.

**Maximalvergütung**

- Begrenzung der für ein Geschäftsjahr von der HORNBAACH Management AG geleisteten Gesamtvergütung (Summe festes Jahresgehalt, variable Vergütungsbestandteile, betriebliche Altersversorgung und Nebenleistungen) – unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt.
- Vorstandsvorsitzender: EUR 2.040.000; Ordentliche Vorstandsmitglieder jeweils: EUR 520.000
- Bei Überschreiten: Kürzung Auszahlungsbetrag der MVV für das jeweilige Gewährungsjahr.

**Malus- und Clawback-Regelungen**

- Aufsichtsrat kann Auszahlungsbetrag aus EVV und/oder MVV bei Fehlverhalten eines Vorstandsmitglieds während des Bemessungszeitraums um bis zu 100 % reduzieren („Malus“).
- Anspruch auf Rückzahlung von EVV und/oder MVV bei objektiv fehlerhaftem Konzernabschluss („Clawback“).

Mit Beschluss vom 24. Februar 2023 hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem der HORNBAACH Management AG mit Wirkung zum 1. März 2023 angepasst und in die MVV ESG-Kriterien als neue nicht-finanzielle Leistungskriterien aufgenommen. Im Geschäftsjahr 2023/24 wurde erstmalig eine MVV nach dem angepassten Vergütungssystem zugeteilt. Über diese MVV wird detailliert im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2026/27 berichtet werden. Die ESG-Kriterien werden mit einer Gewichtung von 25 % neben den bisherigen finanziellen Leistungskriterien ROCE-Prämie über WACC (ab dem Geschäftsjahr 2023/24 neue Gewichtung 50 % anstelle der bisherigen Gewichtung von 75 %) und Total Shareholder Return (Gewichtung unverändert 25 %) berücksichtigt (siehe dazu noch unten unter 2.2.1 b) ff) (1).

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024/25

Mit Beschluss vom 22. Februar 2024 hat der Aufsichtsrat die in der MVV vereinbarten ESG-Kriterien mit Wirkung zum 1. März 2024 geringfügig angepasst (siehe dazu noch unten unter 2.2.1 b) ff) (2).\*

## II. Vergütung der im Geschäftsjahr 2023/24 bestellten Vorstandsmitglieder der HORNBACH Management AG

### 1. Vorstandsmitglieder der HORNBACH Management AG im Geschäftsjahr 2023/24

Im Geschäftsjahr 2023/24 gehörten dem Vorstand der HORNBACH Management AG folgende Mitglieder an:

- Herr Albrecht Hornbach, Mitglied und Vorsitzender des Vorstands seit 9. Oktober 2015
- Frau Karin Dohm, Mitglied des Vorstands seit 1. Januar 2021
- Herr Erich Harsch, Mitglied des Vorstands seit 1. Juni 2023

Mit der Vergütung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG sind grundsätzlich auch Tätigkeiten in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften abgegolten.

Herr Albrecht Hornbach ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der HORNBACH Baumarkt AG und der HORNBACH Immobilien AG. Für die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats der HORNBACH Baumarkt AG erhält Herr Albrecht Hornbach eine zusätzliche Vergütung.

Frau Karin Dohm ist seit 1. Januar 2021 Mitglied des Vorstands der HORNBACH Baumarkt AG. Frau Dohm erhielt im Geschäftsjahr 2023/24 neben ihrer Vergütung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG eine Vergütung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Baumarkt AG.

Herr Erich Harsch ist seit dem 1. Juni 2023 neben seiner Funktion als Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzender der HORNBACH Baumarkt AG ebenfalls Mitglied des Vorstands der HORNBACH Management AG und hat im Geschäftsjahr 2023/24 neben seiner Vergütung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG eine Vergütung als Vorstandsmitglied der HORNBACH Baumarkt AG erhalten.

Das für das Geschäftsjahr 2023/24 maßgebliche Vergütungssystem der HORNBACH Baumarkt AG folgt den gleichen Grundsätzen wie das Vergütungssystem der HORNBACH Management AG (siehe oben unter I.). Es enthält die gleichen Vergütungselemente und knüpft an die gleichen Leistungskriterien mit gleicher Gewichtung an – lediglich im Grundsatz mit Bezug auf die HORNBACH Baumarkt AG. Das Vergütungssystem der HORNBACH Baumarkt AG wurde von der Hauptversammlung der HORNBACH Baumarkt AG am 9. Juli 2020 gebilligt. Die Frankfurter Wertpapierbörse hat auf Antrag der HORNBACH Baumarkt AG die Zulassung der Aktien der HORNBACH Baumarkt AG zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2022 widerrufen, wodurch die Börsennotierung der HORNBACH Baumarkt AG im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG entfallen ist („**Delisting**“). Der Aufsichtsrat hat daher mit Beschluss vom 17. Februar 2022 das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder der HORNBACH Baumarkt AG dahingehend angepasst, dass soweit für die Vergütung bislang der Aktienkurs der HORNBACH Baumarkt AG ausschlaggebend war, ab dem 1. März 2022 der Wert der Aktie der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA maßgeblich ist. Mit Beschluss vom 23. Februar 2023 hat der Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG ferner mit Wirkung zum 1. März 2023 eine Anpassung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder der HORNBACH Baumarkt AG entsprechend der Anpassung des Vergütungssystems der HORNBACH Management AG beschlossen, um ESG-Ziele als neues, drittes Leistungskriterium in die MVV zu integrieren (siehe zu den auch für die MVV der HORNBACH Baumarkt AG maßgeblichen ESG-Kriterien unten unter 2.2.1 b) ff). Mit Beschluss vom 20. Februar 2024 hat der Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG die in der MVV vereinbarten ESG-Kriterien mit Wirkung zum 1. März 2024 entsprechend der Anpassung der HORNBACH Management AG angepasst.

Im Rahmen der nachfolgenden Angabe der gewährten und geschuldeten Vergütung im Geschäftsjahr 2023/24 wird auch die Vergütung der HORNBACH Baumarkt AG angegeben.

### 2. Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023/24

Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vergütungsbericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen Vorstandsmitglied gewährte und geschuldete Vergütung zu berichten. Den Begriffen liegt folgendes Verständnis zugrunde:

- Der Begriff „gewährt“ erfasst „den *faktischen* Zufluss des Vergütungsbestandteils“;
- Der Begriff „geschuldet“ erfasst „alle *rechtlich* bestehenden Verbindlichkeiten über Vergütungsbestandteile, die *fällig* sind, aber noch nicht erfüllt wurden“.

In diesem Vergütungsbericht werden als faktisch zugeflossen die variablen Vergütungsbestandteile betrachtet, deren Bemessungszeitraum im Berichtsjahr abgelaufen ist, womit die für das jeweilige variable Vergütungselement maßgebliche Tätigkeit vollständig erbracht ist.

## 2.1. Tabellarische Übersicht

Die nachfolgenden Vergütungstabellen weisen als gewährte und geschuldete Vergütung die Vergütung aus, deren Bemessungszeitraum zum 29. Februar 2024 endete. Dementsprechend werden als im Geschäftsjahr 2023/24 gewährte Vergütung ausgewiesen:

- das im Geschäftsjahr 2023/24 ausgezahlte Grundgehalt,
- die im Geschäftsjahr 2023/24 gewährten Nebenleistungen,
- die zu Beginn des Geschäftsjahres 2024/25 für das Geschäftsjahr 2023/24 ausgezahlte EVV und
- die zu Beginn des Geschäftsjahres 2024/25 für die Performance Periode vom 1. März 2020 bis 29. Februar 2024 ausgezahlte MVV.

Da sich die HORNBACH Management AG mit der Auszahlung von Vergütungskomponenten nicht in Verzug befand, sind keine geschuldeten Vergütungen in den Tabellen ausgewiesen.

<b>Albrecht Hornbach</b>				
<b>Vorsitzender des Vorstands</b>				
	<b>2023/24</b>		<b>2022/23</b>	
	in EUR	in % <sup>1</sup>	in EUR	in %
<b>Feste Vergütungsbestandteile</b>				
Grundgehalt	480.000	36	480.000	60
Nebenleistungen	33.669	3	33.061	4
<b>Summe in EUR</b>	513.669		513.061	
<b>Variable Vergütungsbestandteile</b>				
Einjährige variable Vergütung (EVV)	2.600	0	291.500	36
Mehnjährige variable Vergütung (MVV)	820.000	61	-	-
<b>Summe – gewährte und geschuldete Vergütung in EUR</b>	<b>1.336.269</b>		<b>804.561</b>	
Versorgungsaufwendungen <sup>2</sup> in EUR	120.000		120.000	
<b>Gesamtvergütung einschließlich Versorgungsaufwendungen in EUR</b>	<b>1.456.269</b>		<b>924.561</b>	
Maximalvergütung HORNBACH Management AG in EUR	2.040.000		2.040.000	
Rückforderung gem. § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG	-		-	

<sup>1</sup> Die Prozentangaben in dieser und den nachfolgenden Tabellen zur Vorstandsvergütung beziffern jeweils den Anteil an der Summe der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütung.

<sup>2</sup> Der Versorgungsaufwand in dieser und den nachfolgenden Tabellen zur Vorstandsvergütung wird als Dienstzeitaufwand gemäß IAS 19 angegeben. Der Dienstzeitaufwand gemäß IAS 19 ist keine „gewährte oder geschuldete“ Vergütung im Sinn von § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG, da er dem Vorstandsmitglied im Berichtsjahr nicht faktisch zufließt.

<b>Karin Dohm</b>				
<b>CFO</b>				
	<b>2023/24</b>		<b>2022/23</b>	
	in EUR	in %	in EUR	in %
<b>Feste Vergütungsbestandteile</b>				
Grundgehalt HORNBACH Management AG	112.000	16	112.000	12
Grundgehalt HORNBACH Baumarkt AG	450.000	63	450.000	49
Nebenleistungen der HORNBACH Baumarkt AG	19.618	3	19.198	2
<b>Summe in EUR</b>	581.618		581.198	
<b>Variable Vergütungsbestandteile</b>				
Einjährige variable Vergütung (EVV) HORNBACH Management AG	600	0	66.000	7
Einjährige variable Vergütung (EVV) HORNBACH Baumarkt AG	0	0	275.000	30
Mehrfährige variable Vergütung (MVV) HORNBACH Management AG	31.000 <sup>3</sup>	4	-	-
Mehrfährige variable Vergütung (MVV) HORNBACH Baumarkt AG	101.000 <sup>4</sup>	14	-	-
<b>Summe – gewährte und geschuldete Vergütung in EUR</b>	<b>714.218</b>		<b>922.198</b>	
Versorgungsaufwendungen HORNBACH Management AG in EUR	28.000		28.000	
Versorgungsaufwendungen HORNBACH Baumarkt AG in EUR	112.500		112.500	
<b>Gesamtvergütung einschließlich Versorgungs-aufwendungen in EUR</b>	<b>854.718</b>		<b>1.062.698</b>	
Maximalvergütung HORNBACH Management AG in EUR	520.000		520.000	
Maximalvergütung HORNBACH Baumarkt AG in EUR	1.822.500		1.822.500	
Rückforderung gem. § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG	-		-	

<sup>3</sup> Da Frau Dohm seit dem 1. Januar 2021 Mitglied des Vorstands der HORNBACH Management AG ist, wird die mehrjährige variable Vergütung (MVV) der Tranche 20/21 anteilig für 59 Tage berechnet.

<sup>4</sup> Da Frau Dohm seit dem 1. Januar 2021 Mitglied des Vorstands der HORNBACH Baumarkt AG ist, wird die mehrjährige variable Vergütung (MVV) der Tranche 20/21 anteilig für 59 Tage berechnet.

**Erich Harsch**

	2023/24		2022/23	
	in EUR	in %	in EUR	in %
<b>Feste Vergütungsbestandteile</b>				
Grundgehalt HORNBACH Management AG	84.000	5	-	-
Grundgehalt HORNBACH Baumarkt AG	506.250 <sup>5</sup>	33	-	-
Nebenleistungen der HORNBACH Baumarkt AG	30.584 <sup>6</sup>	2	-	-
<b>Summe in EUR</b>	620.834		-	
<b>Variable Vergütungsbestandteile</b>				
Einjährige variable Vergütung (EVV) HORNBACH Management AG <sup>7</sup>	400	0	-	-
Einjährige variable Vergütung (EVV) HORNBACH Baumarkt AG	0	0	-	-
Mehrjährige variable Vergütung (MVV) HORNBACH Management AG	0	0	-	-
Mehrjährige variable Vergütung (MVV) HORNBACH Baumarkt AG	935.000 <sup>8</sup>	60	-	-
<b>Summe – gewährte und geschuldete Vergütung in EUR</b>	<b>1.556.234</b>		<b>-</b>	
Versorgungsaufwendungen HORNBACH Management AG in EUR	21.000		-	
Versorgungsaufwendungen HORNBACH Baumarkt AG in EUR	126.563 <sup>9</sup>		-	
<b>Gesamtvergütung einschließlich Versorgungsaufwendungen in EUR</b>	<b>1.703.797</b>		<b>-</b>	
Maximalvergütung HORNBACH Management AG in EUR	520.000		-	
Maximalvergütung HORNBACH Baumarkt AG in EUR	2.703.750		-	
Rückforderung gem. § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG	-		-	

<sup>5</sup> Herr Harsch ist seit dem 1. Juni 2023 Mitglied des Vorstands der HORNBACH Management AG. Daher werden das Grundgehalt, die Nebenleistungen, die Versorgungsaufwendungen sowie die einjährige variable Vergütung (EVV) der HORNBACH Baumarkt AG im Geschäftsjahr 2023/2024 anteilig für 9 Monate angegeben.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 5

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 5

<sup>8</sup> Der Auszahlungsbetrag aus der mehrjährigen variablen Vergütung (MVV) der HORNBACH Baumarkt AG für die Performanceperiode 2020/2021 bis 2023/2024 wird in voller Höhe als gewährte Vergütung für das Geschäftsjahr 2023/2024 ausgewiesen, da Herr Harsch im Geschäftsjahr 2020/2021 ganzjährig Vorstandsmitglied der HORNBACH Baumarkt AG war.

<sup>9</sup> Siehe Fußnote 5

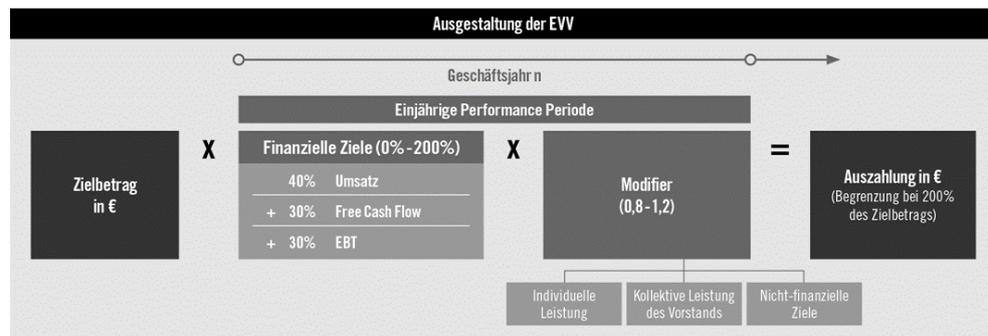
## 2.2. Erläuterung

### 2.2.1. Leistungskriterien der variablen Vergütung

#### a) Leistungskriterien Einjährige variable Vergütung (EVV)

##### aa) Überblick EVV

Die EVV ist ein leistungsabhängiger Bonus mit einem einjährigen Bemessungszeitraum. Die EVV hängt im ersten Schritt von für die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA wesentlichen finanziellen Leistungskriterien ab. Im zweiten Schritt kann der Aufsichtsrat über einen sogenannten Modifier die individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds, die kollektive Leistung des Gesamtvorstands und die Erreichung relevanter nicht-finanzieller Ziele berücksichtigen.



Der Zielbetrag der EVV liegt für den Vorstandsvorsitzenden bei EUR 265.000 pro Geschäftsjahr und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder bei EUR 60.000 pro Geschäftsjahr. Der Auszahlungsbetrag aus der EVV kann zwischen EUR 0 (Minimalbetrag) und EUR 530.000 (Vorstandsvorsitzender) bzw. EUR 120.000 (ordentliche Vorstandsmitglieder) betragen.

##### bb) Finanzielle Leistungskriterien

Die drei finanziellen Leistungskriterien zur Berechnung des Auszahlungsbetrags aus der EVV sind Umsatz, mit 40 % gewichtet, sowie Free Cash Flow und die Earnings Before Taxes („EBT“), mit jeweils 30 % gewichtet. Damit wird zum einen die Ausrichtung der Vorstandstätigkeit auf die verfolgte Wachstumsstrategie gefördert. Zum anderen werden Anreize für eine kontinuierliche Steigerung der Ertragskraft und des Innenfinanzierungspotenzials gesetzt. Maßgeblich sind die Werte, die in dem gebilligten und geprüften Konzernabschluss der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA für das jeweils maßgebliche Geschäftsjahr ausgewiesen worden sind.

Vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs definiert der Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG Zielvorgaben für die einzelnen finanziellen Leistungskriterien. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs wird die Gesamtzielerreichung auf Grundlage der Zielerreichung in den einzelnen finanziellen Leistungskriterien berechnet. Zur Ermittlung der Zielerreichung für die drei finanziellen Leistungskriterien vergleicht der Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG für jedes finanzielle Leistungskriterium den Ist-Wert nach Ablauf des Geschäftsjahres mit dem Ist-Wert des Vorjahres (strategische Wachstumsrate). Für das Geschäftsjahr 2023/24 hat der Aufsichtsrat folgende Ziele festgelegt und Zielerreichungen ermittelt:

Teilziel	Gewichtung	Schwellenwert (0 %)	Zielwert (100 %)	Maximalwert (200 %)	Ist-Wert (2023/24)	Zielerreichung
Umsatz	40 %	EUR 6,2 Mrd.	EUR 6,5 Mrd.	EUR 6,8 Mrd.	EUR 6,16 Mrd.	0 %
Free Cash Flow	30 %	EUR 230 Mio.	EUR 290 Mio.	EUR 350 Mio.	EUR 232 Mio.	3,22 %
EBT	30 %	EUR 230 Mio.	EUR 260 Mio.	EUR 290 Mio.	EUR 179 Mio.	0 %

##### cc) Modifier

Ergänzend zu den finanziellen Leistungskriterien legt der Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahrs Kriterien für den Modifier fest. Über den Modifier kann der Aufsichtsrat die individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds, die Leistung des Gesamtvorstands

und die Erreichung nicht-finanzieller Ziele wie Stakeholder- und ESG-Ziele (Environment, Social, Governance), jeweils bezogen auf die HORNBACH Management AG und die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, beurteilen. Für das Geschäftsjahr 2023/24 hat der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres folgende Kriterien für den Modifier definiert:

Die kollektive Leistung des Vorstands, insbesondere:

- Schärfung der Instrumente zum besseren Verständnis der Kundenbedürfnisse und die entsprechende Weiterentwicklung des Leistungsportfolios im Interconnected Retail („ICR“),
- Marktanteilsentwicklung,
- Change Management im Rahmen der Migration zu einem neuen Enterprise Resource Planning-System („ERP“),
- Maßnahmen zur Analyse der Reduktionspotenziale im Bereich Scope 1 und 2; und

das nicht-finanzielle Ziel

- Weiterentwicklung von Konzepten und Zielen zur Nachhaltigkeit (Nichthandelsware, Scope 3, Corporate Volunteering).

Der individuelle Modifier wird durch den Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Der Modifier beträgt grundsätzlich 1,0 und kann auf einen Wert zwischen 0,8 und 1,2 angepasst werden, wenn die finanziellen Leistungskriterien allein die Leistung des Vorstandsmitglieds nicht ausreichend widerspiegeln. Für das Geschäftsjahr 2023/24 hat der Aufsichtsrat den Modifier auf 1,0 festgelegt.

dd) Berechnung des Auszahlungsbetrags aus der EVV

Der Zielwert der EVV wird bei einem Zielerreichungsgrad von 100 % ausbezahlt.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im laufenden Geschäftsjahr, wird der Zielwert pro rata temporis auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. des Endes des Dienstverhältnisses gekürzt. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen das Vorstandsmitglied bei bestehendem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Vergütung hat. Endet der Dienstvertrag, wird die EVV für das laufende Geschäftsjahr gemäß den allgemeinen Regelungen über die EVV berechnet und zum regulären Zeitpunkt ausbezahlt. Sämtliche Ansprüche auf die EVV aus einem laufenden Bemessungszeitraum, also einem laufenden Geschäftsjahr, verfallen ersatz- und entschädigungslos in den folgenden Bad-Leaver-Fällen: Der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf des Bemessungszeitraums durch außerordentliche Kündigung der HORNBACH Management AG aus einem vom Vorstandsmitglied verschuldeten wichtigen Grund nach § 626 BGB; die Bestellung des Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf des Bemessungszeitraums infolge eines Widerrufs der Bestellung als Mitglied des Vorstands wegen grober Pflichtverletzung oder die Bestellung des Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf des Bemessungszeitraums infolge einer Amtsniederlegung, ohne dass die Amtsniederlegung durch eine Pflichtverletzung der HORNBACH Management AG oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Vorstandsmitglieds oder gesundheitliche Beeinträchtigungen eines engen Familienmitglieds veranlasst ist.

Aus den Zielerreichungen errechnet sich der (gerundete) Auszahlungsbetrag aus der EVV wie folgt:

Auszahlungsbetrag EVV Vorstandsvorsitzender: EUR 265.000 (Zielbetrag) x [Zielerreichung Umsatz von 0% x 40 % + Zielerreichung Free Cash Flow von 3,22 % x 30 % + Zielerreichung EBT von 0 % x 30 %] x Modifier von 1,0 = EUR 2.600

Auszahlungsbetrag EVV ordentliche Vorstandsmitglieder: EUR 60.000 (Zielbetrag) x [Zielerreichung Umsatz von 0 % x 40 % + Zielerreichung Free Cash Flow von 3,22% x 30 % + Zielerreichung EBT von 0 % x 30 %] x Modifier von 1,0 = EUR 600

ee) Auszahlung der EVV und Cap

Der jährliche Auszahlungsbetrag der EVV ist auf maximal 200 % des Zielbetrags begrenzt. Der Auszahlungsbetrag ist spätestens im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr, das für die EVV maßgeblich ist, zur Zahlung fällig.

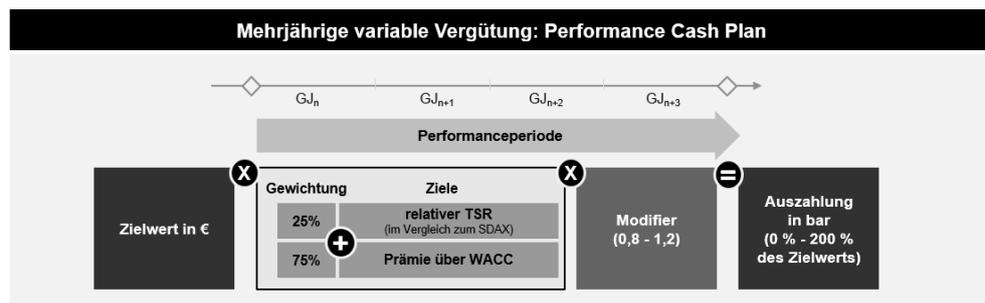
b) Leistungskriterien Mehrjährige variable Vergütung (MVV)

Die erste Tranche der MVV wurde zum 1. März 2020 (Geschäftsjahr 2020/21) zugeteilt. Ihre vierjährige Performance Periode endete mit Ablauf des 29. Februar 2024. Sie wird zu Beginn des Geschäftsjahres 2024/25 ausbezahlt. In diesem Vergütungsbericht wird demnach erstmals eine MVV als gewährte Vergütung dargestellt. Jeweils zum 1. März der Geschäftsjahre 2021/22, 2022/23 und 2023/24 wurden weitere Tranchen der MVV zugeteilt. Ihre jeweils vierjährige Performance Periode endet mit Ablauf des 28./29. Februar der Geschäftsjahre 2025/26 bis 2027/28. Im Folgenden werden die Leistungskriterien der zum 1. März 2020 zugeteilten MVV berichtet.

aa) Überblick MVV 2020/21

Die MVV ist als Performance Cash Plan ausgestaltet, der in jährlich rollierenden Tranchen gewährt wird. Jede Tranche des Performance Cash Plans hat eine Laufzeit von vier Jahren („**Performance Periode**“). Jede Performance Periode beginnt am 1. März des ersten Geschäftsjahrs der Performance Periode („**Gewährungsgeschäftsjahr**“) und endet am 28./29. Februar des dritten auf das Gewährungsgeschäftsjahr folgenden Jahres. Der Zielbetrag der Tranche der MVV übersteigt den Zielbetrag der EVV des betreffenden Gewährungsgeschäftsjahres.

Im ersten Schritt hängt die MVV von für die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA wesentlichen finanziellen Leistungskriterien ab. Im zweiten Schritt kann der Aufsichtsrat über einen Modifier die individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds, die kollektive Leistung des Gesamtvorstands und die Erreichung relevanter nicht-finanzieller Ziele, wie Stakeholder- und ESG-Ziele (Environment, Social, Governance), jeweils bezogen auf die HORNBAACH Management AG und die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, berücksichtigen. Nach Ablauf der Performance Periode wird die Zielerreichung für die MVV über die vierjährige Performance Periode ermittelt und die Höhe des Auszahlungsbetrags für jedes Vorstandsmitglied in Abhängigkeit von der Zielerreichung festgelegt.



Der Zielbetrag der MVV liegt für den Vorstandsvorsitzenden bei EUR 425.000 pro Geschäftsjahr und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder bei EUR 100.000 pro Geschäftsjahr. Der Auszahlungsbetrag aus der MVV kann zwischen EUR 0 (Minimalbetrag) und EUR 850.000 (Vorstandsvorsitzender) bzw. EUR 200.000 (ordentliche Vorstandsmitglieder) betragen. Damit ist sichergestellt, dass die MVV die EVV bei 100% Zielerreichung überwiegt.

bb) Finanzielle Leistungskriterien der MVV 2020/21

Die maßgeblichen finanziellen Leistungskriterien für die MVV sind der relative Total Shareholder Return („**TSR**“) der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA im Vergleich zum TSR der dem SDAX während der gesamten Performance Periode angehörigen Unternehmen (mit Ausnahme der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA mit der ISIN DE0006083405) mit einer Gewichtung von 25 % und die Renditeprämie (ausgedrückt durch den Return on Capital Employed, „**ROCE**“) abzüglich der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (Weighted Average Cost of Capital, „**WACC**“) („**ROCE-Prämie über WACC**“) des HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns während der vierjährigen Performance Periode mit einer Gewichtung von 75 %. Dadurch werden zum einen langfristige Anreize gesetzt, eine auch im Marktvergleich adäquat hohe Rendite für die Aktionäre zu erwirtschaften, zum anderen wird die nachhaltig rentable Wertschöpfung des unternehmerischen Handelns im System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ganzheitlich abgebildet und gefördert.

Vor Beginn der jeweiligen Performance Periode definiert der Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG Zielvorgaben für die finanziellen Leistungskriterien. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs wird die Gesamtzielerreichung auf Grundlage der Zielerreichung in den einzelnen finanziellen Leistungskriterien berechnet. Für das Geschäftsjahr 2020/21 hat der Aufsichtsrat folgende Ziele festgelegt und Zielerreichungen ermittelt:

Teilziel	Gewichtung	Schwellenwert (0 %)	Zielwert (100 %)	Maximalwert (200 %)	Ist-Wert (2023/24)	Zielerreichung
TSR	25 %	25 %	50 %	75 %	79 %	200 %
ROCE-Prämie über WACC	75 %	0,5 %	1,0 %	1,5 %	1,45 %	190,5 %

cc) Modifier MVV 2020/21

Ergänzend zu den finanziellen Leistungskriterien kann der Aufsichtsrat über den Modifier entsprechend den im Rahmen der EVV unter 2.2.1 cc) dargestellten Grundsätzen die individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds, die Leistung des Gesamtvorstands und die Erreichung nicht-finanzieller Ziele, wie Stakeholder- und ESG-Ziele, jeweils bezogen auf die HORNBAACH Management AG und die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, beurteilen und den Modifier für jedes Vorstandsmitglied nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen 0,8 und 1,2 festlegen. Für die für das Geschäftsjahr 2020/21 mit der Performance Periode vom 1. März 2020 bis 29. Februar 2024 zu Beginn des Geschäftsjahres 2024/25 ausgezahlte MVV hat der Aufsichtsrat den Modifier entsprechend der Übergangsregelung für die EVV 2020/2021 mit 1,0 festgelegt.

dd) Berechnung des Auszahlungsbetrags aus der MVV 2020/21

Der Zielwert der MVV wird bei einem Zielerreichungsgrad von 100 % ausbezahlt.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis oder die Teilnahmeberechtigung eines Vorstandsmitglieds an der MVV im Laufe des Gewährungsgeschäftsjahres, wird der Zielbetrag pro rata temporis gekürzt. Das heißt, der Zielbetrag der MVV wird für jeden Tag des Gewährungsgeschäftsjahres, an dem kein Dienstverhältnis oder keine Teilnahmeberechtigung besteht, um 1/365 gekürzt. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen das Vorstandsmitglied bei bestehendem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Vergütung hat. Endet der Dienstvertrag, wird die MVV für die laufenden Performance Perioden gemäß den allgemeinen Regelungen über die MVV berechnet und zum regulären Zeitpunkt ausbezahlt. Sämtliche Ansprüche auf die MVV aus einem laufenden Bemessungszeitraum, also einer laufenden Performance Periode, verfallen ersatz- und entschädigungslos in den oben im Rahmen der EVV dargestellten Bad-Leaver-Fällen.

Aus den Zielerreichungen errechnet sich der (gerundete) Auszahlungsbetrag aus der MVV 2020/21 wie folgt:

Auszahlungsbetrag MVV Vorstandsvorsitzender: EUR 425.000 (Zielbetrag) x [Zielerreichung TSR von 200 % x 25 % + Zielerreichung ROCE Prämie über WACC von 190,5 % x 75 %] x Modifier von 1,0 = EUR 820.000

Auszahlungsbetrag MVV ordentliche Vorstandsmitglieder: EUR 100.000 (Zielbetrag) x [Zielerreichung TSR von 200 % x 25 % + Zielerreichung ROCE Prämie über WACC von 190,5 % x 75 %] x Modifier von 1,0 = EUR 193.000

ee) Auszahlung der MVV 2020/21 und Cap

Der Auszahlungsbetrag aus der MVV ist für jede Tranche auf maximal 200 % des Zielbetrags begrenzt. Das Cap wurde für die MVV 2020/21 nicht erreicht. Der Auszahlungsbetrag ist spätestens im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA für das letzte Geschäftsjahr der vierjährigen Performance Periode zur Zahlung fällig.

ff) Ausblick auf die MVV ab dem Geschäftsjahr 2023/24

(1) Anpassung der MVV ab dem Geschäftsjahr 2023/24

Die MVV hängt seit dem 1. März 2023 auch von der Erreichung von ESG-Kriterien als neuem dritten, nicht-finanziellen Leistungskriterium ab. Die ESG-Kriterien werden mit 25 % gewichtet, das finanzielle Leistungskriterium ROCE Prämie über WACC wurde dementsprechend auf eine Gewichtung von 50 % reduziert. Die Zielerreichung des Leistungskriteriums ESG-Ziele der MVV-Tranche für das Gewährungsgeschäftsjahr 2023/24 wird anhand der gewichteten Zielerreichung folgender fünf ESG-Einzelziele bemessen, wobei jedes Einzelziel 5% ausmacht:

- 
- Anzahl der auf Nachhaltigkeitsvorteile in Herstellung, Logistik und/oder Anwendung untersuchten Artikel des gelisteten Lagersortiments am Ende der Performance Periode im Vergleich zu Alternativprodukten und gegebenenfalls Kennzeichnung mit dem im Konzern entwickelten Kennzeichen hierfür, ausgedrückt als Prozentsatz des Sortiments („**Nachhaltigkeitskennzeichnung**“);
- Reduktion der Treibhausgasemissionen („**CO2e**“) der GHG-Kategorien Scope 1.01 (ortsgebundene Verbrennung), 2.02 (Elektrizität) und 2.03 (Heizung) pro Quadratmeter beheizter Fläche während des letzten Geschäftsjahres der Performance Periode im Vergleich zum Basisjahr der ersten Messung 2020/21 („**Reduktion der CO2e-Emissionen**“); die Reduktion der CO2e-Emissionen in Kilogramm wird als Prozentsatz ausgedrückt und ermittelt, indem der Quotient aus der Summe der CO2e-Emissionen in Kilogramm während des letzten Geschäftsjahres der Performance Periode und der entsprechenden beheizten Fläche in Quadratmetern dem nach gleicher Ermittlungslogik errechneten Basiswert aus dem Geschäftsjahr 2020/21 gegenübergestellt wird;
- Mitarbeiterzufriedenheit, indem für jedes Geschäftsjahr der Performance-Periode die Anzahl der Kündigungen unbefristeter Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite ins Verhältnis gesetzt wird zur durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Geschäftsjahr wie im Nichtfinanziellen Konzernbericht ausgewiesen und anschließend der Mittelwert aus den einzelnen Geschäftsjahren der Performance Periode gebildet wird („**Mitarbeiterzufriedenheit**“);
- Verbreiterung der Diversität auf den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand („**Diversität**“); die Diversität wird gemessen, indem die Anzahl der weiblichen Führungskräfte im Vergleich zur Gesamtzahl der Führungskräfte auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands entsprechend der Erklärung zur Unternehmensführung als Prozentsatz ausgewiesen wird und anschließend der Mittelwert aus den einzelnen Geschäftsjahren der Performance Periode gebildet wird; und
- Globalzufriedenheit der Kunden ausweislich der Kundenmonitorbefragungen Deutschland, Österreich und Schweiz, aktuell der Service Barometer AG („**Kundenzufriedenheit**“); maßgeblich ist die gewichtete Durchschnittsnote, die HORNBACH für die einzelnen Jahre der Performance-Periode erhalten hat und in Bezug auf den Schwellenwert zusätzlich das Unterschreiten der gewichteten Branchendurchschnittsnote während der letzten vier Kalenderjahre vor dem Ende der Performance-Periode.

(2) Weitere Anpassung der MVV ab dem Geschäftsjahr 2024/25:

Für das Geschäftsjahr 2024/25 sind die Berechnungsgrundlagen für die Messung der ESG-Einzelziele CO2-Emissionen, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversität aktualisiert worden. Der Aufsichtsrat hat die Bedingungen der MVV entsprechend angepasst. Dementsprechend wird die Zielerreichung des Leistungskriteriums ESG-Ziele der MVV-Tranche für das Gewährungsgeschäftsjahr 2024/25 anhand der gewichteten Zielerreichung der folgenden fünf ESG-Einzelziele bemessen, wobei jedes Einzelziel 5% ausmacht; diese Einzelziele gelten auch für nachfolgende Gewährungsgeschäftsjahre, soweit der Aufsichtsrat keine andere Festlegung trifft:

- Anzahl der auf Nachhaltigkeitsvorteile in Herstellung, Logistik und/oder Anwendung untersuchten Artikel des gelisteten Lagersortiments am Ende der Performance Periode im Vergleich zu Alternativprodukten und gegebenenfalls Kennzeichnung mit dem im Konzern entwickelten Kennzeichen hierfür, ausgedrückt als Prozentsatz des Sortiments („**Nachhaltigkeitskennzeichnung**“);

- Reduktion von klimaschädlichen Emissionen (CO<sub>2</sub>e) der GHG-Kategorien Scope 1 und Scope 2 in absoluten Zahlen und in der Einheit Tonnen gegenüber dem Basisjahr 2021/22;
  - Mitarbeiterzufriedenheit, indem für jedes Geschäftsjahr der Performance-Periode die Anzahl der Kündigungen unbefristeter Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern ins Verhältnis gesetzt wird zur durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Geschäftsjahr und anschließend der Mittelwert aus den einzelnen Geschäftsjahren der Performance Periode gebildet wird („Mitarbeiterzufriedenheit“);
  - Verbreiterung der Diversität auf den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand („Diversität“); Die Diversität wird gemessen, indem für jedes Jahr der Performance-Periode die Anzahl der weiblichen Führungskräfte auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands jeweils im Vergleich zur Gesamtzahl der Führungskräfte der jeweiligen Führungsebene als Prozentsatz ausgewiesen wird und anschließend für die jeweilige Führungsebene der Mittelwert aus den einzelnen Geschäftsjahren der Performance Periode gebildet wird.
- c) Als persönlich haftende Gesellschafter der HORNBACH Holding AG & Co. KGA nehmen die Vorstandsmitglieder die unternehmerische Verantwortung intensiv wahr. Dieser besonderen Verantwortung wird daher durch Malus-Regelungen in den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder Rechnung getragen. Die Malus-Regelung kommt zur Anwendung, wenn im Bemessungszeitraum der EVV und/oder der MVV pflicht- oder sittenwidriges Verhalten vorliegt oder Sorgfaltspflichten im Sinne von § 93 AktG erheblich verletzt werden. In diesen Fällen kann der Aufsichtsrat die für den Bemessungszeitraum errechnete EVV und/oder MVV nach pflichtgemäßem Ermessen um bis zu 100% reduzieren. Grundlage der Entscheidung des Aufsichtsrats über das Ob und den Umfang eines Malus sind insbesondere:
- der Grad des Verschuldens,
  - die Bedeutung der verletzten Pflicht,
  - das Gewicht des eigenen Verursachungsbeitrags,
  - die Höhe eines etwaigen Schadens,
  - das Vorliegen früheren individuellen Fehlverhaltens oder Organisationsverschuldens in den letzten drei dem Bemessungszeitraum vorangegangenen Geschäftsjahren,
  - eventuelle behördliche Sanktionen.
- Darüber hinaus ist mit den Vorstandsmitgliedern eine Clawback-Regelung bei Vorliegen eines fehlerhaften Konzernabschlusses vereinbart.
- d) Die Share Ownership Guidelines („SOG“) sind Bestandteil der Vorstandsdienstverträge und beinhalten die Selbstverpflichtung der Vorstandsmitglieder zum Erwerb von Aktien dem Grunde und der Höhe nach.

### 2.2.2. Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem

Die den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2023/24 gewährte und geschuldete Vergütung entspricht den Vorgaben des Vergütungssystems der HORNBACH Management AG. Im Geschäftsjahr 2023/24 wurde nicht vom geltenden Vergütungssystem abgewichen. Der Auszahlungsbetrag aus der EVV der HORNBACH Management AG war nicht zu kürzen, da 200 % des Zielbetrags der EVV nicht erreicht wurden. Auch der Auszahlungsbetrag aus der MVV der HORNBACH Management AG war nicht zu kürzen, da 200 % des Zielbetrags der MVV nicht erreicht wurden und auch die Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2020/21 durch die MVV 2020/2021 nicht überschritten wurde. Zudem hat die den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2023/24 insgesamt gewährte und geschuldete Vergütung die im Vergütungssystem vorgesehene Maximalvergütung nicht überschritten. Bei Berechnung des Auszahlungsbetrags aus der MVV für das Geschäftsjahr 2023/24 (zum Ablauf des Geschäftsjahres 2026/27) wird berechnet, ob die Maximalvergütung durch den Auszahlungsbetrag aus der MVV überschritten wird und der Auszahlungsbetrag aus der MVV wird ggf. entsprechend gekürzt.

### 2.2.3. Keine Rückforderungen im Geschäftsjahr 2023/24

Im Geschäftsjahr 2023/24 hat die HORNBACH Management AG keine variablen Vergütungsbestandteile von einzelnen Vorstandsmitgliedern zurückgefordert. Bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Rückforderung lagen nicht vor.

## 2.2.4. Leistungen und Leistungszusagen im Zusammenhang mit der Beendigung

- a) Leistungen und Leistungszusagen an Vorstandsmitglieder für die vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit
- aa) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ist eine mögliche Abfindungszahlung einschließlich Nebenleistungen auf den Wert von höchstens zwei Jahresvergütungen begrenzt. Bei einer Restlaufzeit des Dienstvertrags von weniger als zwei Jahren darf die vertragliche Vergütung die Restlaufzeit nicht überschreiten („**Abfindungs-Cap**“). Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird grundsätzlich auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt. Im Falle der Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots wird eine etwaige Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet. Wird der Dienstvertrag durch das Vorstandsmitglied selbst oder aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grund beendet, ist die Abfindungszahlung ausgeschlossen.
- bb) Die Vorstandsmitglieder erhalten von der HORNBACH Management AG auch bei vorzeitiger Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit eine betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage.
- cc) Im Falle eines vorzeitigen Endes des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Geschäftsjahres bzw. der Performance Periode werden die EVV und MVV nicht vorzeitig, sondern zum regulären Zeitpunkt ausbezahlt.

- b) Leistungszusagen an Vorstandsmitglieder für die reguläre Beendigung der Vorstandstätigkeit

Auch im Falle eines regulären Endes des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Geschäftsjahres bzw. der Performance Periode werden die EVV und MVV nicht vorzeitig, sondern zum regulären Zeitpunkt ausbezahlt.

Im Falle der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder ein Ruhegehalt. Das Ruhegehalt wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Die Vorstandsmitglieder haben eine beitragsorientierte Leistungszusage erhalten, die Alters-, Invaliditäts- sowie Hinterbliebenenleistungen umfasst. Für jedes Halbjahr der Vorstandsbestellung wird ein Versorgungsbeitrag in Höhe von 12,5 % des festen Brutto-Jahresgehalts eingezahlt.

Die nachfolgende Übersicht weist individualisiert für die Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2023/24 die Ruhegehälter aus, unterteilt in den Barwert und den von der HORNBACH Management AG während des letzten Geschäftsjahres hierfür aufgewandten Betrag.

	<b>Barwert</b>	<b>Im Geschäftsjahr 2023/24 aufgewandter Betrag</b>
<b>Albrecht Hornbach</b>	2.814.766	120.000
<b>Karin Dohm</b>		
HORNBACH Management AG	99.143	28.000
HORNBACH Baumarkt AG	397.644	112.500
<b>Erich Harsch</b>		
HORNBACH Management AG	21.445	21.000
HORNBACH Baumarkt AG	754.972	126.563 <sup>10</sup>

- c) Leistungen und Leistungszusagen an Vorstandsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2023/24 ausgeschieden sind
- Im Geschäftsjahr 2023/24 ist kein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der HORNBACH Management AG ausgeschieden.

<sup>10</sup> Herr Harsch ist seit dem 1. Juni 2023 Mitglied des Vorstands der HORNBACH Management AG. Daher werden die Versorgungsaufwendungen der HORNBACH Baumarkt AG im Geschäftsjahr 2023/2024 anteilig für 9 Monate angegeben.

### III. Vergütung ehemaliger Vorstandsmitglieder

#### 1. Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023/24 (individualisiert)

Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG ist auch über die den ehemaligen Vorstandsmitgliedern gewährte und geschuldete Vergütung zu berichten. Herr Pelka ist zum Ablauf des 31. März 2021 aus den Ämtern als Mitglied des Vorstands der HORNBACH Management AG und der HORNBACH Baumarkt AG und zum Ablauf des 31. Oktober 2021 bzw. des 30. September 2021 aus den entsprechenden Dienstverträgen ausgeschieden. Die gewährte und geschuldete Vergütung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

<b>Roland Pelka</b>				
<b>CFO</b>				
<b>bis 31. März 2021</b>				
	<b>2023/24</b>		<b>2022/23</b>	
	in EUR	in % <sup>11</sup>	in EUR	in %
<b>Feste Vergütungsbestandteile</b>				
Grundgehalt HORNBACH Management AG	0	0	0	0
Grundgehalt HORNBACH Baumarkt AG	0	0	0	0
Nebenleistungen der HORNBACH Baumarkt AG	0	0	0	0
<b>Summe in EUR</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	
<b>Variable Vergütungsbestandteile</b>				
Einjährige variable Vergütung (EVV) HORNBACH Management AG	0	0	0	0
Einjährige variable Vergütung (EVV) HORNBACH Baumarkt AG	0	0	0	0
Mehrfürige variable Vergütung (MVV) HORNBACH Management AG	193.000	15	0	0
Mehrfürige variable Vergütung (MVV) HORNBACH Baumarkt AG	694.000	56	0	0
<b>Pensionszahlungen (ab 1. Januar 2022)</b>				
Pension HORNBACH Management AG	60.000	5	60.000	17
Pension HORNBACH Baumarkt AG	300.000	24	300.000	83
<b>Summe – gewährte und geschuldete Vergütung in EUR</b>	<b>1.247.000</b>		<b>360.000</b>	
Versorgungsaufwendungen HORNBACH Management AG	0		0	
Versorgungsaufwendungen HORNBACH Baumarkt AG	0		0	
<b>Gesamtvergütung einschließlich Versorgungsaufwendungen in EUR</b>	<b>1.247.000</b>		<b>360.000</b>	

<sup>11</sup> Die Prozentangaben in dieser Tabelle beziffern jeweils den Anteil an der Summe der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütung.

Die Pflicht, über die ehemaligen Vorstandsmitgliedern im Berichtsjahr gewährte und geschuldete Vergütung individualisiert zu berichten, erstreckt sich nach § 162 Abs. 5 Satz 2 AktG auf die Vergütung, die bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Geschäftsjahr gewährt und geschuldet wird, in dem das ehemalige Vorstandsmitglied das zuletzt bei der HORNBACH Management AG ausgeübte Vorstands- oder Aufsichtsratsamt beendet hat. Erfasst sind demnach Vorstandsmitglieder, die ihr letztes Vorstands- oder Aufsichtsratsamt bei der HORNBACH Management AG nach dem Geschäftsjahr 2013/14 beendet haben.

Im Geschäftsjahr 2023/24 gab es keine weitere zu berichtende gewährte und geschuldete Vergütung für ehemalige Vorstandsmitglieder.

## 2. Insgesamt gewährte Vergütung an vor 2014 ausgeschiedene ehemalige Vorstandsmitglieder

Über die Vergütung, die ehemaligen Vorstandsmitgliedern im Jahr 2023/24 gewährt und geschuldet wurde, die ihr zuletzt bei der HORNBACH Management AG ausgeübtes Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bereits vor Beginn des Geschäftsjahres 2014/15 beendet haben und denen danach eine im Geschäftsjahr 2023/24 gewährte und geschuldete Vergütung mehr als zehn Jahre nach ihrem Ausscheiden bei der HORNBACH Management AG gewährt und geschuldet wurde, ist nach § 162 Abs. 5 Satz 2 AktG nicht individualisiert zu berichten. Im Geschäftsjahr 2023/24 gab es keine zu berichtende insgesamt gewährte und geschuldete Vergütung für ehemalige Vorstandsmitglieder.

## IV. Vergleichende Darstellung

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der prozentualen Veränderung der Vergütung der Vorstandsmitglieder mit der Ertragsentwicklung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und mit der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis gegenüber dem Vorjahr.

Die Ertragsentwicklung wird dabei anhand der relativen Veränderung der Kennzahlen Jahresüberschuss der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (Jahresabschluss) sowie Earnings Before Taxes (EBT) und Umsatzerlöse des HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns dargestellt.

Für den Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Arbeitnehmer der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, der HORNBACH Baumarkt AG und der HORNBACH Baustoff Union GmbH auf Vollzeitäquivalentbasis abgestellt.

Jährliche Veränderung in %	2023/24 gegenüber 2022/23 <sup>12</sup>	2022/23 gegenüber 2021/22	2021/22 gegenüber 2020/21
<b>Vorstandsvergütung<sup>13</sup></b>			
Albrecht Hornbach	66,1 %	-22,9 %	0,1 %
Karin Dohm	-22,6 %	-23,2 %	600 % <sup>14</sup>
Roland Pelka	246,4 %	-61,4 % <sup>15</sup>	-35,5 % <sup>16</sup>
Erich Harsch <sup>17</sup>	100%	n/a	n/a
<b>Ertragsentwicklung</b>			
Jahresüberschuss KGaA	32,1 %	4,9 %	4,3 %
Earnings Before Taxes (EBT) <sup>18</sup> Konzern	-17,9 %	-30,5 %	18,1 %
Umsatz Konzern	-1,6 %	6,6 %	7,7 %
<b>Vergütung der Arbeitnehmer</b>			
Arbeitnehmer der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, der HORNBACH Baumarkt AG und der HORNBACH Baustoff Union GmbH	3,0 %	3,8 %	1 %

<sup>12</sup> Nach der Übergangsvorschrift des § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG ist bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025/26 lediglich die durchschnittliche Vergütung über den Zeitraum seit dem Geschäftsjahr 2020/21 in die vergleichende Betrachtung einzubeziehen und nicht die durchschnittliche Vergütung der letzten fünf Geschäftsjahre.

<sup>13</sup> „Gewährte und geschuldete“ Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

<sup>14</sup> Frau Dohm gehörte aufgrund ihres Eintritts zum 1. Januar 2021 im Vergleichsgeschäftsjahr 2020/21 nur während zwei Monaten dem Vorstand der HORNBACH Management AG und der HORNBACH Baumarkt AG an.

<sup>15</sup> Herr Pelka erhält seit 1. Januar 2022 Pensionszahlungen der HORNBACH Management AG und der HORNBACH Baumarkt AG.

<sup>16</sup> Die Dienstverträge von Herrn Pelka mit der HORNBACH Management AG und der HORNBACH Baumarkt AG endeten aufgrund seines Ausscheidens während des Geschäftsjahres 2021/22 (HORNBACH Management AG: 31. Oktober 2021; HORNBACH Baumarkt AG: 30. September 2021).

<sup>17</sup> Herr Harsch ist seit dem 1. Juni 2023 Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG

<sup>18</sup> Konzernergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

## **B. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der HORNBACH Management AG**

### **I. Überblick über die Vergütung**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in Ziffer 4.7 der Satzung in der Fassung von Juli 2023 der HORNBACH Management AG geregelt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung. Die feste jährliche Grundvergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied beträgt EUR 40.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, EUR 80.000,00, und der Stellvertreter das Eineinhalbfache, EUR 60.000,00. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist und für seine Tätigkeit dort Vergütungen erhält, wird die feste jährliche Grundvergütung auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter, soweit das betroffene Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter im Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist. Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, eine feste Ausschussvergütung. Die feste Ausschussvergütung beträgt im Prüfungsausschuss EUR 36.000,00 für den Ausschussvorsitzenden und EUR 18.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied; im Personalausschuss EUR 24.000,00 für den Ausschussvorsitzenden und EUR 12.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied. In allen weiteren Ausschüssen beträgt die feste Vergütung EUR 16.000,00 für den Ausschussvorsitzenden und EUR 8.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied. Derzeit sind keine Ausschüsse des Aufsichtsrats der HORNBACH Management AG gebildet.

Die feste jährliche Grundvergütung und die feste Ausschussvergütung werden für jedes Geschäftsjahr gewährt und sind jeweils nach der Hauptversammlung fällig, der der Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorgelegt wird. Sie werden zeitanteilig gekürzt, wenn ein Mitglied dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss nicht während des vollen Geschäftsjahrs angehört bzw. nicht während des vollen Geschäftsjahrs einen Vorsitz innehat.

Eine auf die feste jährliche Grundvergütung und die feste Ausschussvergütung entfallende Umsatzsteuer erstattet die HORNBACH Management AG, soweit die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

Die Aufsichtsratsvergütung ermöglicht es aufgrund ihrer marktgerechten Ausgestaltung, geeignete Kandidaten für das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds zu gewinnen. Dadurch trägt die Aufsichtsratsvergütung dazu bei, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Pflichten zur Überwachung und Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann, und fördert so die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA.

### **II. Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2023/24**

#### **1. Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2023/24**

Im Geschäftsjahr 2023/24 gehörten dem Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG folgende Mitglieder an:

- Dr. John Feldmann (Vorsitzender)
- Melanie Thomann-Bopp (Stellvertretende Vorsitzende)
- Albert Hornbach
- Arnulf Hornbach
- Johann Hornbach
- Simone Krahl
- Maria Olivier
- Vanessa Stütze
- Dr. Susanne Wulfsberg

## 2. Gewährte und geschuldete Vergütung an die im Geschäftsjahr 2023/24 aktiven Aufsichtsratsmitglieder

Die folgende Tabelle zeigt die den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern individuell gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023/24. Dabei liegt dem Begriff „gewährte und geschuldete“ Vergütung dasselbe Verständnis zugrunde, wie oben unter A.II.2 erläutert. Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung bildet daher die für das Geschäftsjahr 2023/24 zugeflossenen Beträge ab.

	Feste Vergütung				Gesamt		Vergütungen aus anderen Konzernmandaten <sup>19</sup>	
	2023/24		2022/23		2023/24	2022/23	2023/24	2022/23
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
<b>Dr. John Feldmann</b>	40.000	100	50.000	100	40.000	50.000	224.000	100.500
<b>Melanie Thomann-Bopp</b>	40.000	100	40.000	100	40.000	40.000	176.000	70.750
<b>Albert Hornbach</b>	40.000	100	20.000	100	40.000	20.000	0	0
<b>Arnulf Hornbach</b>	40.000	100	20.000	100	40.000	20.000	0	0
<b>Johann Hornbach</b>	40.000	100	20.000	100	40.000	20.000	0	0
<b>Simone Krah</b>	20.000	100	20.000	100	20.000	20.000	68.820	18.500
<b>Maria Olivier</b>	40.000	100	20.000	100	40.000	20.000	0	0
<b>Vanessa Stütze (seit 8. Juli 2022)</b>	20.000	100	12.932	100	20.000	12.932	40.000	6.466
<b>Dr. Susanne Wulfsberg</b>	40.000	100	20.000	100	40.000	20.000	0	0

## III. Vergleichende Darstellung

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der prozentualen Veränderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit der Ertragsentwicklung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und mit der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis gegenüber dem Vorjahr.

Die Ertragsentwicklung wird dabei anhand der relativen Veränderung der Kennzahlen Jahresüberschuss der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (Jahresabschluss) sowie Earnings Before Taxes (EBT) und Umsatzerlöse des HORNBACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns dargestellt.

Für den Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Arbeitnehmer der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, der HORNBACH Baumarkt AG und der HORNBACH Baustoff Union GmbH auf Vollzeitäquivalentbasis abgestellt.

<sup>19</sup> Dargestellt wird die Vergütung für Mandate in Konzernunternehmen der HORNBACH Management AG (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 290 HGB) für Zeiträume, in welchen das jeweilige Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Management AG ist.

Jährliche Veränderung in %	2023/2024 gegenüber 2022/2023 <sup>20</sup>	2022/23 gegenüber 2021/22	2021/22 gegenüber 2020/21
<b>Aufsichtsratsvergütung<sup>21</sup></b>			
Dr. John Feldmann	75 %	2 %	5 %
Melanie Thomann-Bopp	95 %	28 %	n/a
Albert Hornbach	100 %	0 %	0 %
Arnulf Hornbach	100 %	55 %	n/a
Johann Hornbach	100 %	55 %	n/a
Simone Krah	131 %	55 %	n/a
Maria Olivier	100 %	519 %	n/a
Vanessa Stütze (seit 8. Juli 2022)	209 %	n/a	n/a
Dr. Susanne Wulfsberg	100 %	-30 %	-5 %
<b>Ertragsentwicklung</b>			
Jahresüberschuss KGaA	32,1 %	4,9 %	4,3 %
Earnings Before Taxes (EBT) <sup>22</sup> Konzern	-17,9 %	-30,5 %	18,1 %
Umsatz Konzern	-1,6 %	6,6 %	7,7 %
<b>Vergütung der Arbeitnehmer</b>			
Arbeitnehmer der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, der HORNBACH Baumarkt AG und der HORNBACH Baustoff Union GmbH	3,0 %	3,8 %	1,0 %

## C. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

### I. Überblick über die Vergütung

Der durch das ARUG II neugefasste § 113 Abs. 3 AktG sieht vor, dass bei börsennotierten Gesellschaften die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen hat. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und die persönlich haftende Gesellschafterin HORNBACH Management AG haben der ordentlichen Hauptversammlung letztmalig am 7. Juli 2023 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und zugleich die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2023 mit 98,91 % der abgegebenen Stimmen die Vergütung bestätigt und das Vergütungssystem beschlossen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 17 der Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in der Fassung von Juli 2023 geregelt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung. Die feste jährliche Grundvergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied beträgt EUR 40.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte der festen jährlichen Grundvergütung, EUR 80.000,00, und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen jährlichen Grundvergütung, EUR 60.000,00. Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, eine feste Ausschussvergütung. Die feste Ausschussvergütung beträgt im Prüfungsausschuss für den Ausschussvorsitzenden EUR 36.000,00 und EUR 18.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied. In allen weiteren Ausschüssen beträgt die feste Vergütung EUR 16.000,00 für den Ausschussvorsitzenden und EUR 8.000,00 für jedes andere Ausschussmitglied. Die feste jährliche Grundvergütung und die feste Ausschussvergütung werden für jedes Geschäftsjahr gewährt und sind jeweils nach der Hauptversammlung fällig, der der Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorgelegt wird. Sie werden zeitanteilig gekürzt, wenn ein Mitglied dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss nicht während des vollen Geschäftsjahrs angehört bzw. nicht während des vollen Geschäftsjahrs einen Vorsitz innehat.

<sup>20</sup> Nach der Übergangsvorschrift des § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG ist bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs 2025/26 lediglich die durchschnittliche Vergütung über den Zeitraum seit dem Geschäftsjahr 2020/21 in die vergleichende Betrachtung einzubeziehen und nicht die durchschnittliche Vergütung der letzten fünf Geschäftsjahre.

<sup>21</sup> „Gewährte und geschuldete“ Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

<sup>22</sup> Konzernergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Eine auf die feste jährliche Grundvergütung und die feste Ausschussvergütung entfallende Umsatzsteuer erstattet die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, soweit die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben. Außerdem werden etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsratsstätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet.

Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA in eine von ihr für Organmitglieder unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen.

Die Aufsichtsratsvergütung ermöglicht es aufgrund ihrer marktgerechten Ausgestaltung, geeignete Kandidaten für das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds zu gewinnen. Dadurch trägt die Aufsichtsratsvergütung dazu bei, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Pflichten zur Überwachung und Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann, und fördert so die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA.

## II. Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2023/24

### 1. Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2023/24

Im Geschäftsjahr 2023/24 gehörten dem Aufsichtsrat der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA folgende Mitglieder an:

- Dr. John Feldmann (Vorsitzender)
- Martin Hornbach (stellvertretender Vorsitzender)
- Simone KraH
- Simona Scarpaleggia
- Vanessa Stützele
- Melanie Thomann-Bopp

### 2. Gewährte und geschuldete Vergütung an die im Geschäftsjahr 2023/24 aktiven Aufsichtsratsmitglieder

Die folgende Tabelle zeigt die den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern individuell gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023/24. Dabei liegt dem Begriff „gewährte und geschuldete“ Vergütung dasselbe Verständnis zugrunde, wie oben unter A.II.2 erläutert. Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung bildet daher die im Geschäftsjahr 2023/24 tatsächlich zugeflossenen Beträge ab.

	Feste Vergütung				Tätigkeit in den Ausschüssen				Gesamt		Vergütungen aus anderen Konzernmandaten <sup>23</sup>	
	2023/24		2022/23		2023/24		2022/23		2023/24	2022/23	2023/24	2022/23
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
<b>Dr. John Feldmann</b>	80.000	66	25.000	68	42.000	34	11.500	32	122.000	36.500	102.000	64.000
<b>Martin Hornbach</b>	60.000	72	40.000	82	23.202	28	9.000	18	83.202	49.000	62.197	35.000
<b>Simone KraH</b>	40.000	58	10.000	54	28.820	42	8.500	46	68.820	18.500	0	0
<b>Simona Scarpaleggia</b>	40.000	100	20.000	100	0	0	0	0	40.000	20.000	40.000	20.000
<b>Melanie Thomann-Bopp</b>	40.000	40	10.000	35	60.000	60	18.250	65	100.000	28.250	76.000	42.500
<b>Vanessa Stützele (seit 8. Juli 2022)</b>	40.000	100	6.466	100	0	0	0	0	40.000	6.466	0	0

<sup>23</sup> Dargestellt wird die Vergütung für Mandate in Konzernunternehmen der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 290 HGB) für Zeiträume, in welchen das jeweilige Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA ist. Die HORNBAACH Management AG ist kein Konzernunternehmen der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA in diesem Sinne.

### III. Vergleichende Darstellung

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der prozentualen Veränderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit der Ertragsentwicklung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und mit der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis gegenüber dem Vorjahr.

Die Ertragsentwicklung wird dabei anhand der relativen Veränderung der Kennzahlen Jahresüberschuss der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (Einzelabschluss) sowie Earnings Before Taxes (EBT) und Umsatzerlöse des HORNBACH Holding KGaA Konzerns dargestellt.

Für den Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Arbeitnehmer der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, der HORNBACH Baumarkt AG und der HORNBACH Baustoff Union GmbH auf Vollzeitäquivalentbasis abgestellt.

Jährliche Veränderung in %	2023/24 gegenüber 2022/23 <sup>24</sup>	2022/23 gegenüber 2021/22	2021/22 gegenüber 2020/21
<b>Aufsichtsratsvergütung<sup>25</sup></b>			
Dr. John Feldmann	123 %	0 %	0 %
Martin Hornbach	73 %	0 %	0 %
Simone Krahn	272 %	-26 %	-32 %
Simona Scarpaleggia	100 %	0 %	3 %
Vanessa Stütze (seit 8. Juli 2022)	68 %	n/a	n/a
Melanie Thomann-Bopp	149 %	-11 %	-15 %
<b>Ertragsentwicklung</b>			
Jahresüberschuss KGaA	32,1 %	4,9 %	4,3 %
Earnings Before Taxes (EBT) <sup>26</sup> Konzern	-17,9 %	-30,5 %	18,1 %
Umsatz Konzern	-1,6 %	6,6 %	7,7 %
<b>Vergütung der Arbeitnehmer</b>			
Arbeitnehmer der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, der HORNBACH Baumarkt AG und der HORNBACH Baustoff Union GmbH	3,0 %	3,8 %	1,0 %

Neustadt an der Weinstraße, 16. Mai 2024

Für den Aufsichtsrat:

Für die persönlich haftende Gesellschafterin:

Dr. John Feldmann

Albrecht Hornbach

Karin Dohm

Erich Harsch

Vorsitzender des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Vorstandsvorsitzender der HORNBACH Management AG

Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG

Vorstandsmitglied der HORNBACH Management AG

<sup>24</sup> Nach der Übergangsvorschrift des § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG ist bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs 2025/26 lediglich die durchschnittliche Vergütung über den Zeitraum seit dem Geschäftsjahr 2020/21 in die vergleichende Betrachtung einzubeziehen und nicht die durchschnittliche Vergütung der letzten fünf Geschäftsjahre.

<sup>25</sup> „Gewährte und geschuldete“ Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

<sup>26</sup> Konzernergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

## **VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG**

An die Hornbach Holding AG & Co. KGaA, Neustadt an der Weinstraße

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der Hornbach Holding AG & Co. KGaA, Neustadt an der Weinstraße, für das Geschäftsjahr vom 1. März 2023 bis zum 29. Februar 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft. Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen der IDW-Qualitätsmanagementstandards angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats**

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben. Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

### **Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen**

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Mannheim, den 16. Mai 2024

### **Deloitte GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Steffen Schmidt)  
Wirtschaftsprüfer

(Patrick Wendlandt)  
Wirtschaftsprüfer“